

3. Änderungssatzung zur
SATZUNG zur
Benutzungs- und Gebührenordnung für das
Wertstoffzentrum Mettlach
vom 05. September 2012

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetz – KSVG sowie des § 17 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und der §§ 5 u. 7 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) hat der Gemeinderat Mettlach in seiner Sitzung am 11.12.2015 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Art I.

Änderungen

1. Die Anlage 1 zur Satzung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Wertstoffzentrum wurde neu gefasst und ersetzt die bisherige Anlage 1. Die Anlage 1 ist dieser Änderungssatzung beigelegt.

Art II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 12 Abs. 6 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der ortsüblichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Mettlach, 14.12.2015

Der Bürgermeister

gez. Wiemann

Carsten Wiemann